

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von CO₂-Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Erlass des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 29.11.021 – 43 -51310

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Zuwendung zielt darauf ab, Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Betreibern von Kindertagespflege finanziell zu fördern, damit sie CO₂-Ampeln beschaffen können und so in die Lage versetzt werden, gerade in den Wintermonaten die Räume in den Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen bedarfsgerecht zu lüften, um die Gefahr von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus zu minimieren und den Betrieb der Kindertageseinrichtung/-pflegestelle aufrecht zu erhalten und so die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen.

1.2 Hierfür gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 278), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VV-Gk-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25. Juni 2020, MBl. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln (inkl. Lieferung und Erstinstallation).

2.2 Eine CO₂-Ampel ist ein Messgerät mit einem Gassensor, das zur Anzeige des Gehalts an Kohlenstoffdioxid (abgekürzt CO₂) in der Luft dient. Eine CO₂-Ampel misst die CO₂-Konzentration in der Luft und zeigt über Lichtsignale an, wann die Konzentration so hoch ist, dass der Raum gelüftet werden sollte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) sind, und
- b) Betreiber von nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtiger Kindertagespflege.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Technische Anforderungen

Die Beschaffung und Inbetriebnahme einer CO₂-Ampel gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie ist nur zuwendungsfähig, wenn mindestens nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Die CO₂-Ampeln müssen einen Messbereich für die CO₂-Konzentration bis mindestens 3.000 ml/m³ (ppm) aufweisen, maximal bis 10.000 ml/m³.
- b) Die Messung der CO₂-Konzentration erfolgt auf Infrarot-Basis (NDIR) mit einem langzeitstabilen Sensor, der herstellerseitig kalibriert ist.
- c) Die Genauigkeit der Messung der CO₂-Konzentration soll mindestens im Bereich +/- 100 ml/m³ (ppm) um den wahren Wert liegen.
- d) Die Ansprechzeit (T90-Zeit) des Sensors soll weniger als 2 Minuten betragen.
- e) Das Gerät muss über eine Anzeige das Konzentrationsniveau für CO₂ (grün, gelb, rot) signalisieren. Bei Erreichen der Konzentration des CO₂ von 1.000 ml/m³ muss das Signal von grün auf gelb wechseln. Optional sollte die aktuelle CO₂-Konzentration (der Messwert) angezeigt werden, um die Änderung und damit die Funktion einschätzen zu können.
- f) Das Gerät soll inkl. Netzteil für 230V AC oder inkl. Akku mit Ladegerät geliefert werden.
- g) Die Dokumentation des Geräts muss Angaben enthalten, nach welcher Zeit eine Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen muss, d. h. wann ggf. eine neue Kalibrierung erfolgen muss um ein richtiges Messergebnis zu erhalten.

4.2 Einsatzbereich

Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln für die Nutzung in Betreuungsräumen. Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume und Küchenräume.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Form der Vollfinanzierung im Erstattungsprinzip gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist auf 300 Euro (brutto) je Gerät begrenzt. Gefördert wird ein Gerät je Raum gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie.

5.3 Für die Lieferung und die Erstinstallation der Geräte am Einsatzort durch Fachpersonal werden auf Antrag bis zu 500 Euro je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle zur Verfügung gestellt, soweit hierfür nachweislich Kosten anfallen. Sollte aufgrund der Anzahl an Räumen gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie in einer Einrichtung die Beschaffung von mehr als 20 CO₂-Ampeln notwendig sein, werden auf Antrag bis zu 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle für die Lieferung und die Erstinstallation der Geräte am Einsatzort durch Fachpersonal zur Verfügung gestellt, soweit hierfür nachweislich Kosten anfallen.

5.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) können alle Vorhaben, die nach dem 08. August 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn), gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu werten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die nach dieser Richtlinie geförderten CO₂-Ampeln sind mindestens bis zum 31. Dezember 2026 dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Bewilligungsbehörde kann ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist gestatten.

5.6. Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung von Maßnahmen schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Dies gilt auch für Mittel, die bereits im Vorfeld in einer anderen Form als einer Zuwendung zur Verfügung gestellt wurden.

6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Erstattungsprinzip gewährt.

6.3 Der schriftliche Antrag muss vollständig spätestens am 03.12.2021 im Original bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 1) und den dort verlangten Anlagen vorliegen.

6.4 Der Auszahlungsantrag sind bis spätestens zum 28. Februar 2022 (Datum des Posteingangs) bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.2 vorzulegen.

6.5 Dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist eine Kopie eines rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrages bzw. Kaufvertrages, des Erstinstallationsvertrages, die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) in Kopie beizufügen. Weiter ist ein Vermerk des Herstellers oder Verkäufers vorzulegen, der bestätigt, dass die CO₂-Messgeräte die in Nr. 4.1 verlangten Anforderungen erfüllen.

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto innerhalb Deutschlands. Eine Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

6.6 Alle Originalbelege gem. Nr. 6.5 sind vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Soweit Rechnungen oder Zahlungsbelege nur noch in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis binnen einer Frist von 6 Monaten vorzulegen. Von einer erneuten Vorlage der bereits mit

den Auszahlungsanträgen vorgelegten und geprüften Belegen kann abgesehen werden. Für den Nachweis der Lieferungs- und Installationskosten nach Nr. 5.3 werden die mit dem Auszahlungsantrag vorgelegten Verträge, aus denen der Lieferungs- und Installationsmehraufwand erkennbar ist, als Verwendungsnachweis anerkannt.

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass

- für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- die Auflagen aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

Zudem ist dem Verwendungsnachweis eine Zusammenfassung beizufügen, die Angaben enthält über:

- die Anzahl der beschafften CO₂-Ampeln,
- die Standorte (Adresse der Kindertageseinrichtung/-pflegestelle) der beschafften CO₂-Ampeln
- Art und Typ der CO₂-Ampeln,
- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen, denen Kosten für die Ersteinweisung des Trägerpersonals/Kindertagespflegepersonals in die Bedienung der Geräte entstanden sind,
- die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

Wurden mit dem Auszahlungsantrag alle erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Nr. 6.7 vorgelegt, kann von einem gesonderten Verwendungsnachweis abgesehen werden.

6.8 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.9 Die Bewilligungsbehörde kann die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig überprüfen. Unrichtige oder unvollständige Angaben oder zweckwidrige Verwendungen können zu einer (Teil-) Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Erstattungsansprüchen führen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in der öffentlichen Kommunikation auf die Förderung durch das Land hinzuweisen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils für jedes Geschlecht.

9. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.